

Grundsätze für die finanzielle Unterstützung von Delegierten zur Zwölften Vollversammlung

I. Präambel

Die Vollversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des LWB. Die Vollversammlung wird in der Regel alle sechs Jahre abgehalten. Die offiziellen Delegierten der Vollversammlung repräsentieren die einzelnen Mitgliedskirchen. Als oberstes Organ des LWB hat die Vollversammlung folgende Aufgaben:

- sie beschliesst über die Verfassung;
- sie gibt allgemeine Ausrichtung über die Arbeit des Weltbundes;
- sie wählt den Präsidenten/die Präsidentin und die Mitglieder des Rates;
- sie billigt die Berichte des Präsidenten/der Präsidentin, des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und des/der Vorsitzenden des Finanzausschusses.

Nach der LWB-Verfassung hat jede Mitgliedskirche das **Recht** auf Teilnahme an der Vollversammlung. Darüber hinaus haben sie die **Pflicht**, einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten der Vollversammlung zu leisten. Das Konzept des „gerechten Anteils“ mit der dazugehörigen Formel will sicherstellen, dass jede Kirche eine finanzielle Zuwendung leistet, die ihren finanziellen Möglichkeiten entspricht. Diese Umlagemethode folgt dem Verfahren der Berechnung der Mitgliedsbeiträge der Kirchen. Die Zuwendungen für die Vollversammlung und die Mitgliedsbeiträge sind ein Zeichen der Verpflichtung und Verantwortung gegenüber der Solidarität einer globalen Gemeinschaft von 145 Kirchen. Es ist wichtig, dass jede Kirche versucht, sich an den Kosten der Vollversammlung entsprechend den eigenen Möglichkeiten zu beteiligen.

Es ist ebenfalls bekannt, dass nicht jede Kirche über die Mittel verfügt, die Reise und/oder Hotelkosten für eine Teilnahme an der Vollversammlung vollständig zu übernehmen. Die Gesamtsumme der veranschlagten (und von allen getragenen) Kosten für die Vollversammlung beinhaltet auch die Annahme, dass einige Delegierte zusätzliche finanzielle Unterstützung vom LWB für Hotel- und Reisekosten brauchen.

II. Gegenseitiges Geben und Nehmen – die theologische Grundlage dieser Grundsätze

Die LWB-Strategie beschreibt den Grundsatz der Gegenseitigkeit als ein fundamentales Merkmal der gemeinschaftlichen Beziehungen innerhalb des LWB. Diese Gegenseitigkeit zeigt sich in der Bereitschaft des Gabenaustausches und der Übernahme von Verantwortung für den Weg der LWB-Mitgliedskirchen und deren gemeinsames Zeugnis als globale Kirchengemeinschaft:

„In der Weggemeinschaft sind die Mitgliedskirchen angewiesen auf die Gaben, die sie einander schenken: die Botschaft des Evangeliums, Ressourcen, Erfahrungen und gegenseitige Unterstützung, Rat und Ermahnungen, um das Selbstverständnis zu vertiefen und zu erweitern.

Empfangen ist ebenso wichtig wie geben, und Offenheit und die Wertschätzung unterschiedlicher Sichtweisen und Erfahrungen sind von grundlegender Bedeutung.“ (LWB-Strategie)

Der vorliegende Text beschreibt weiterhin die Grundsätze für die finanzielle Unterstützung der Delegierten zur Zwölften Vollversammlung im Geiste der Gegenseitigkeit und mit den Vorgaben Rechenschaftspflicht, Transparenz und Verantwortung.

III. Verfassungsgemässes Teilnahmerecht

Jede Mitgliedskirche hat das Recht auf Vertretung in der Vollversammlung.

Das Gemeinschaftsbüro des LWB stellt sicher, dass alle Mitgliedskirchen auf der Vollversammlung vertreten sind. Falls erforderlich, erhält zumindestens der/die ein/e offizielle/r Delegierte/r einen Zuschuss zu den Reise und/oder Hotelkosten für die vollständige Dauer der Vollversammlung.

Nach der Kostenübernahme für den/die erste Delegierte jeder Mitgliedskirche können die Kosten für evtl. entsandte weitere Delegierte entsprechend den in diesen Regeln beschriebenen Anforderungen bezuschusst werden.

IV. Kriterien für die finanzielle Unterstützung von offiziellen Delegierten zur Vollversammlung

Zusätzliche Delegierte, die von einer LWB-Mitgliedskirche nominiert wurden, haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung, wenn ALLE der folgenden Kriterien erfüllt werden:

1. Die Mitgliedskirche stellt zunächst sicher, dass alle Möglichkeiten sonstiger finanzieller Unterstützung ausgeschöpft wurden. Kirchen, die finanzielle Unterstützung brauchen, sollen zunächst ihre Partnerkirchen (oder andere Missionspartner) um bilaterale Hilfe bitten. Der LWB kann diesen Prozess begleiten und andere Mitgliedskirchen über diese Möglichkeit praktizierter Solidarität informieren. Ein Gespräch mit der Mitgliedskirche mit einer Bestätigung, dass alle Versuche einer Übernahme der Teilnahmekosten auf anderen Wegen unternommen wurden, wird dokumentiert.
2. Die Mitgliedskirche zahlt die vorgeschriebene Registrierungsgebühr von 120 EUR.
3. Der faire LWB-Mitgliedsbeitrag für 2016 wurde gezahlt.
4. Der Beitrag der Mitgliedskirche für die Vollversammlung wurde vor Beginn der Vollversammlung (Mai 2017) entrichtet.
5. Ein Antrag der Mitgliedskirche auf finanzielle Unterstützung wurde dem Vollversammlungsbüro bis 15. Oktober 2016 vorgelegt.

V. Prioritäten für die Zuteilung finanzieller Unterstützung

Bei begrenzten finanziellen Mitteln des LWB kann als Priorität die vollständige und inklusive Teilnahme aller Mitgliedskirchen festgesetzt werden. Um eine möglichst umfassende Teilnahme zu gewährleisten, werden folgende Prioritäten festgelegt:

1. Unterstützung **eines/r** Delegierten **jeder** Mitgliedskirche (unabhängig von den oben festgelegten Kriterien).
2. Weitere Unterstützung von Mitgliedskirchen, die die gewünschten Teilnahmequoten für Frauen und Jugendliche sowie regionale Vertretung erreichen wollen.
3. Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in früheren Jahren wird berücksichtigt.

VI. Kostenübernahme

Folgende Kosten werden für unterstützungsberechtigte Delegierte von Mitgliedskirchen übernommen:

1. Hinreise zum Ort der Vollversammlung (Windhuk, Namibia), Rückreise.
2. Hotelkosten und Verpflegung während der Dauer der Vollversammlung.
3. Transfer vom Flughafen zum Hotel nach Ankunft in Windhuk.
4. Bei Abreise Transfer vom Hotel zum Flughafen.

VII. NICHT erstattungsfähige Kosten

Folgende Kosten werden nicht erstattet und sind von der Mitgliedskirche bzw. den Delegierten zu tragen:

1. Registrierungsgebühr von 120 EUR
2. Kosten in Verbindung mit der Reise: Visagebühren, interne Reisekosten im Heimatland sowie Reisekosten auf dem Weg nach oder von Namibia, Impfungen und Reisesteuern.
3. Weitere Kosten im Hotel wie Telefon, Zimmerservice oder sonstige persönliche Ausgaben

VIII. Verfahren zur Beantragung finanzieller Unterstützung

1. Die Mitgliedskirche stellt bis 15. Oktober 2016 beim Vollversammlungsbüro einen Antrag auf finanzielle Unterstützung.
2. Das LWB-Vollversammlungsbüro beantwortet den Antrag. Falls der Antrag bewilligt wird, schickt das LWB-Vollversammlungsbüro klare Anweisungen zum weiteren Verfahren sowie Leitlinien für die Reise und die Kostenerstattung.

IX. Ausnahmeregelungen

Im Falle aussergewöhnlicher Umstände wird von Fall zu Fall entschieden. Die Entscheidung des LWB-Generalsekretärs ist endgültig.